

Gesuch um Bewilligung für Inanspruchnahme von Gemeindestrassen und für den Gemeingebrauch zugänglicher Privatstrassen IN MÜNCHWILEN AG

Gesuchsteller: Ausführende Firma:

Adresse: Adresse:

Ort: Ort:

Strassenbezeichnung:

Art der Arbeiten:

Zweck: Medium:

Leitung: oberirdisch unterirdisch Durchmesser:m

Bauverfahren: grabenlos offener Graben Länge:m

Werkloch bzw. Aufbruch Anzahl: Fläche total:.....m²

Über- und Unterführungen Anzahl: Fläche total:.....m²

Baustelleninstallationen (Anteil Strassenparzelle) Fläche total:.....m²

Andere Inanspruchnahme:

Fläche Fahrbahn: m² Fläche Gehweg:m²

Gesperrt für: PW/LKW Velofahrer Fussgänger

Flächensperrung: örtlich einseitig ganze Fahrbahn

Ausführungsvorschriften für Strassenaufbrüche

1. Für alle im Gebiet der Gemeinde Münchwilen vorzunehmenden Strassenaufbrucharbeiten ist dem Gemeindegewerkeleiter mindestens 14 Tage im Voraus ein schriftliches Aufbruchgesuch einzureichen. Zuständige Bewilligungsinstanz für Strassenaufbruch ist der Gemeindegewerkeleiter der Gemeinde Münchwilen so wie der für Strassen zuständige Gemeinderat der Gemeinde Münchwilen. Der Wiedereinbau des Belags ist dem Gemeindegewerkeleiter mindestens 1 Arbeitstag im Voraus telefonisch anzumelden. Die Weisungen des Gemeinderats und der durch ihn beauftragten Personen sind strikte zu befolgen.
2. Die Ausführungen der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen VSS- SVGW- VSA- EKASSUVA- und ATB- Richtlinien und Normblätter. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeindegewerkeleiter und dem Gemeinderat ausgeführt werden. Vor Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten informiert werden. Insbesondere ist der Wiedereinbau des Belags vorgängig zu melden. Zusätzliche Weisungen sind strikte zu befolgen.
3. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch Dritten für Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlage entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
4. Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflächmeissel oder einer Trennscheibe auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt. Vor der Benutzung von Hydranten muss beim Brunnenmeister eine Bewilligung eingeholt werden. Für Bauwasserbezug wird von der Wasserversorgung ein Wassermesser mit Rückflussverhinderer zu Verfügung gestellt. Jeder Wasserbezug ab Hydrant ohne Sicherheitsventil ist strengstens Verboten, und ein Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz.
5. Nach dem Verlegen von Wasser- Abwasserleitungen muss der Brunnenmeister- Gemeindegewerkeleiter zur Abnahme des Bauwerks

Ort / Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

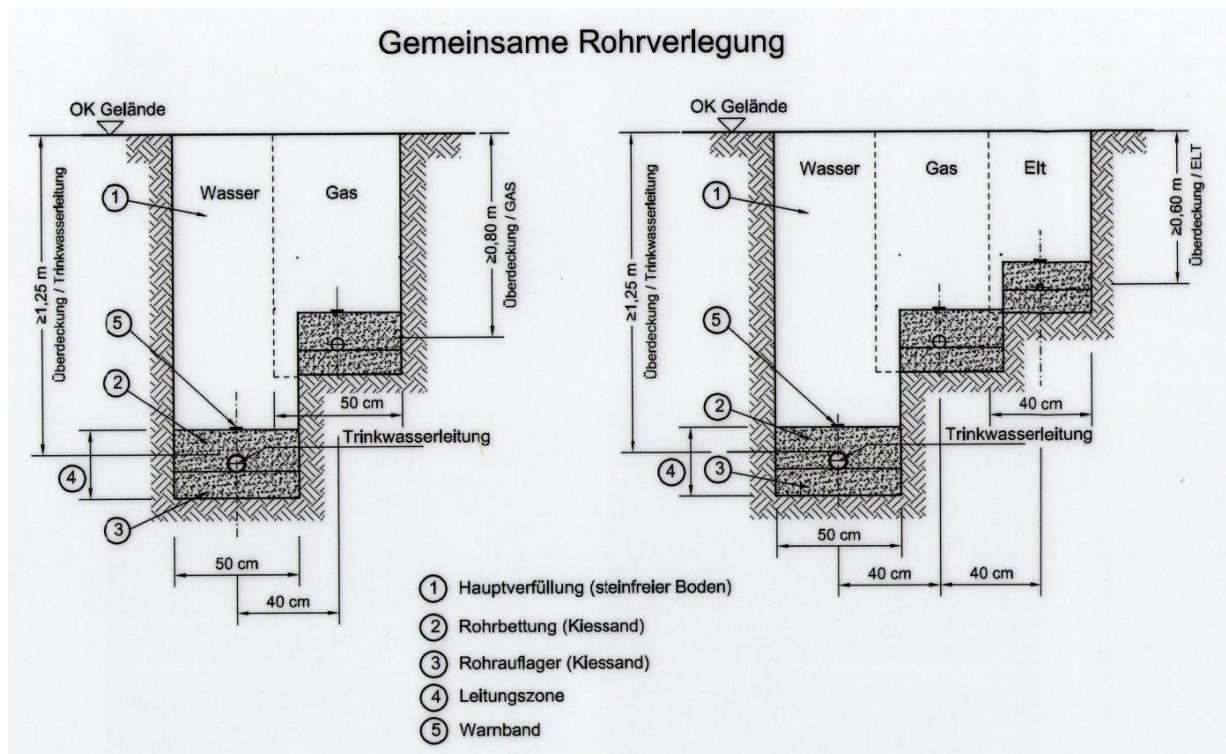
Gesuch um Bewilligung für Inanspruchnahme von Gemeindestrassen und für

aufgeboten werden. Bei Wasser- Abwasserleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich. Das Druckprüf- Protokoll ist der Gemeindekanzlei abzugeben. Vor dem Eindecken einer Leitung ist die Firma Koch+Partner in Laufenburg zum Einmessen zu avisieren.

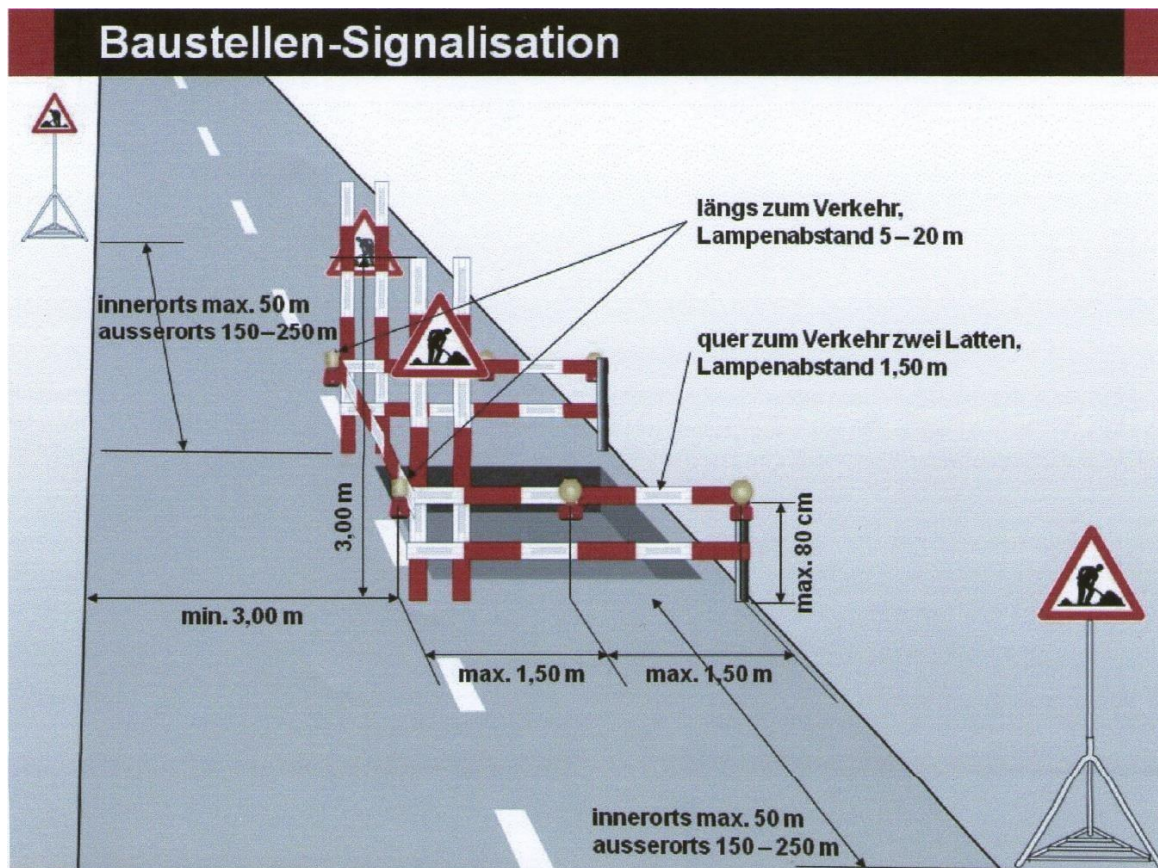
Ort / Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

Anordnung und Verlegungstiefen von Werkleitungen im Strassenraum



VSS Norm 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen



Sicherheitsvorschriften

Für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle - **auch bei Störungen und Notfällen** - sind folgende Vorschriften und Weisungen **stricke** zu befolgen.

Verordnung des Bundes

Bau AV Bauarbeiterverordnung

EKAS

Richtlinien, Reglemente, Verordnungen

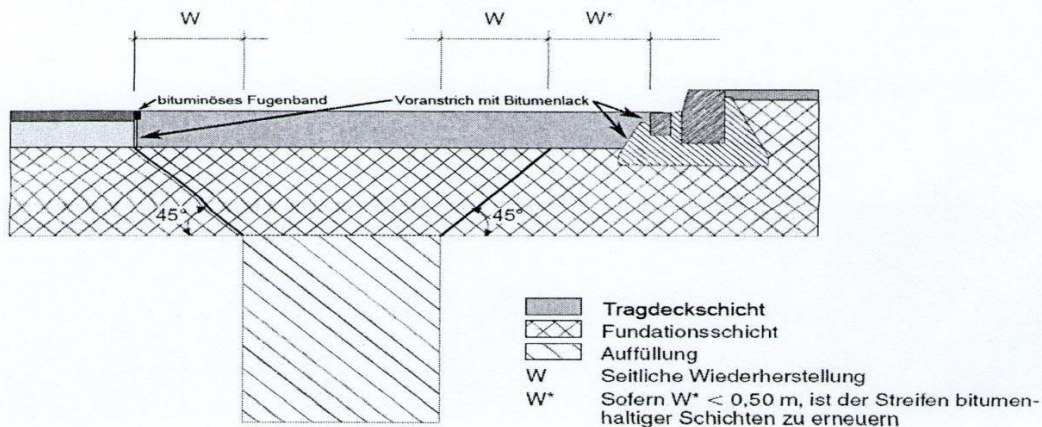
SUVA – Vorschriften

Sicherheitszeichen, Richtlinien, Weisungen, Broschüren

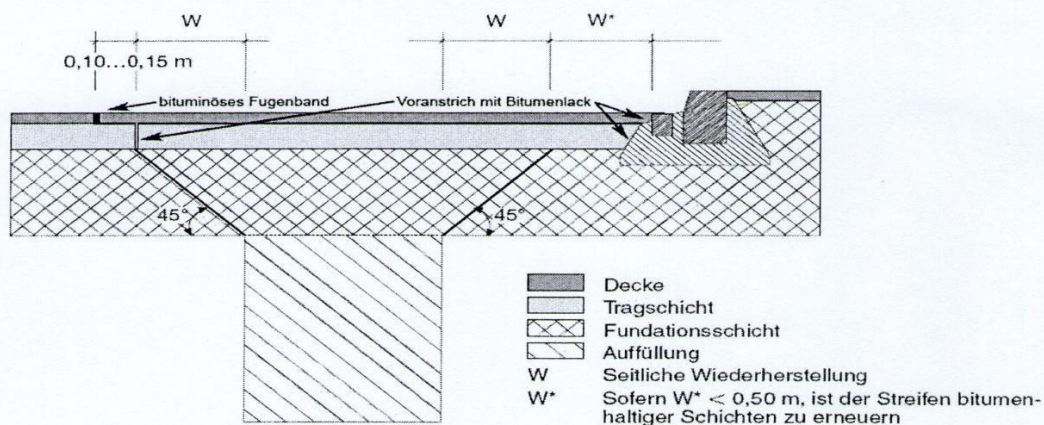
SBA Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit

Widerherstellung der Fahrbahn- Oberfläche

Für Fahrbahn-Aufbruchflächen bis 20 m² und auf Trottoirs:
Tragdeckschicht 10 cm AC T Melio 22 N (ACT Sandreich bzw. TDS-Belag).
(Trottoir: Schichtstärke 7 cm)



Für Fahrbahn-Aufbruchflächen ab 20 m²:
Tragschicht im Minimum 7 cm AC T 22 N und Deckschicht 4 cm AC 11 N.
Die Ausführung hat nach VSS SN 640 535c in einem Arbeitsgang zu erfolgen.



6. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen aus mangelnder Verdichtung entstehen. Die Leitungen werden zuerst eingesandet, und anschliessend wird zur Auffüllung Kiessand oder entsprechendes Recyclingmaterial verwendet. Mit Zustimmung des Gemeindegewerleiters darf geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundamentalschicht wieder verwendet werden. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss jedoch baldmöglichst durch den definitiven Belag ersetzt werden.
7. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Radwege, Gehwege 80 MN/m², ME Planum ≥ 30 MN/m², ME2/ME1 ≤ 2.5) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30cm. Mindestens 50cm unterhalb des Belages muss ein Warn-Ortungsbänder gemäss der darunter befindlicher Werkleitung verlegt werden. Beschädigte Ortungsbänder müssen wieder leitungsfähig verbunden werden. Der Gemeinderat behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton erhärtet ist
8. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet benutzte Grünflächen, Rabatten und Gartenanlagen so herzurichten dass für die Eigentümer keinen Schaden entsteht. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Bau-Schlussabnahme durch den Gemeindegewerleiter zu erfolgen.
9. Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Der Gemeinderat behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht ausführen zu lassen.
10. Für Aufbrüche im Kantonsstrassengebiet ist die Bewilligung des Kreisgenieurs IV, Frick, einzuholen. Es gelten dabei die Weisungen des Kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt.
11. Die Aufbruchbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn entweder die Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder deren Widerruf, kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

Zeitraum der Arbeiten, von: **bis:**

Beilage: Situation 1:500 oder 1:1000, **2-fach, mit eingezeichneter Inanspruchnahme**

Werkdienst: Telefon 079 792 49 25

Gemeinderat: Patrick Geiger Telefon 078 618 65 44

Bewilligt am:

Werkdienst:

Bewilligt am:

Gemeinderat P. Geiger:

Verteiler: Gemeindegewerk Repol Feuerwehr Kehrichtabfuhr
 Gemeinderat Kanzlei Akten

Ort / Datum:

Unterschrift Gesuchsteller: